

# Der neue Entwurf des Normalarbeitsvertrages

Autor(en): **Naef, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **50 (1952)**

Heft 8

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-209214>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fließende Wasserläufe) Werte von 1000 ja sogar 2000 m<sup>3</sup>/km<sup>2</sup> nachgewiesen sind. Bei derartigen Materialmengen, welche hier durch das fließende Wasser von der Landoberfläche abtransportiert werden, ist allerdings anzunehmen, daß infolge von Erdrutschungen zusammenhängende, unbefestigte Erdmassen betroffen wurden. Immerhin machen es diese Zahlen verständlich, daß schon im Verlauf einiger Jahrzehnte nicht nur große Areale direkt der Erosion zum Opfer fallen, sondern auch alles übrige und namentlich das in Kultur genommene Land merkliche Einbußen in seiner Fruchtbarkeit erleidet. Werden doch jeweils in erster Linie die feinen, wasserlöslichen Bestandteile des Bodens der Auswaschung und Abspülung zum Opfer fallen.

Auch einige vom amerikanischen Amt für „Soil Conservation“ berechnete Zahlen, denen allerdings nur eine relative Genauigkeit zukommen dürfte, vermögen ein ungefähres Bild von dem verheerenden Einwirken der Erosionserscheinungen auf die von einer schützenden Vegetationsdecke entblößten, lockeren Bodenschichten zu geben. Danach ist für die völlige Abtragung einer der mittleren Mächtigkeit der Humusschicht entsprechenden, 18 bis 20 cm starken Bodendecke im Flußgebiet des Mississippi (junge Alluvionen) ein Zeitraum von 15000 Jahren erforderlich. Dasselbe Bodenvolumen wird aber bei Überführung in Monokulturen, wie Mais oder Baumwolle, und bei einer Terrainneigung von 9% bereits in etwas über 100 Jahren verschwunden sein. In einem außerhalb der noch unbefestigten, jüngeren Ablagerungen gelegenen Gebiet des Südens der USA sind für eine Boden­neigung von 10 % folgende Werte gefunden worden:

|                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| Dauernd geschlossene Pflanzendecke | 575 000 Jahre  |
| Präriegräser                       | 80 000 Jahre   |
| Normale Ackernutzung mit Brache    | 100 Jahre      |
| Baumwollkulturen                   | 50 Jahre       |
|                                    | (Schluß folgt) |

## Der neue Entwurf des Normalarbeitsvertrages

*Von W. Naef, Grundbuchgeometer, Bern*

In den Bulletins Nrn. 144 und 145 teilt der Vorstand der Gruppe der Freierwerbenden des SVVK seinen Mitgliedern mit, daß das BIGA heute bereit sei, dem Bundesrat einen Normalarbeitsvertrag zu unterbreiten, der u. a. auch die Löhne enthalte, und daß es ferner am 23. Mai 1952 einen neuen Entwurf herausgegeben habe, der sich inhaltlich mit den Forderungen der Berufsverbände decke.

Durch die irreführenden Auskünfte dieses Amtes mißtrauisch geworden, ist es wohl berechtigt, das Begehren zu stellen, daß dieser neue Entwurf nun allgemein bekanntgegeben werde, bevor wir darüber abstimmen. Es scheint mir dies eine der elementarsten Pflichten einer Vereinsleitung gegenüber ihren Mitgliedern zu sein. Man wird daher in ein

gewisses Erstaunen versetzt, wenn man erfährt, daß die letzte Präsidentenkonferenz dieses Begehren abgelehnt haben soll. Daß aber der Vorstand der Gruppe der Freierwerbenden nicht von sich aus seinen Mitgliedern den Entwurf in seiner neuen Fassung zur Kenntnis bringt, ist unverständlich; dies um so mehr, als mir bekannt ist, daß er der Eidg. Vermessungsdirektion wie auch einem kantonalen Vermessungsamt zur Vernehmlassung zugestellt worden ist.

Warum mutet man uns Freierwerbenden zu, diesem Vertrag unbedenken zuzustimmen, einem Werk, das doch in erster Linie *uns* angeht. Ist es nicht so, daß es gerade nach den unrichtigen Informationen, die man uns gegeben hat, um so notwendiger ist, uns über den neuen Entwurf genügend zu orientieren, um dadurch jegliches Mißtrauen zu beseitigen, das berechtigterweise da und dort aufzukeimen droht.

In der Schlußbetrachtung über das Thema Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag hat der Schreibende die Bemerkung gemacht, daß am Inhalt des uns in Biel vorgelegten Entwurfes noch Vorbehalte anzubringen wären. Nachdem es mir gelungen ist, den Wortlaut des neuen Entwurfes zu Gesicht zu bekommen, möchte ich hier den Versuch unternehmen, diesen kurz kritisch zu betrachten, um den Kollegen Gelegenheit zu geben, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen. Ich hoffe, dadurch eine Lücke teilweise auszufüllen und dazu beizutragen, daß an der kommenden Versammlung der Gruppe der Freierwerbenden vom 16. August 1952 in Bern endgültig über Vertragsform und Inhalt beschlossen werden kann. -

### **Inhalt des neuen Entwurfes**

Auf den ersten Blick scheint eine größere Übersichtlichkeit vorhanden zu sein, indem verschiedene selbständige Untertitel im frühern Entwurf nun zusammengefaßt wurden. Während im Entwurf von Biel 16 Untertitel mit zusammen 39 Artikeln zu finden waren, sind es im neuen Entwurf nur noch 11 Unterabteilungen mit total 22 Artikeln. Es wurden auch Umstellungen des Inhaltes vorgenommen, in der Weise, daß z. B. die Artikel über die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer an erster Stelle aufgeführt sind, während sie im frühern Entwurf erst weit hinten figurierten. Diese Umstellung ist zu begrüßen, handelt es sich doch hier sicher um eine der wichtigsten Bestimmungen des Vertrages, die deshalb auch an erste Stelle gehört.

### **Abschnitt I, Geltungsbereich**

*Art. 1* sagt, daß der Inhalt dieses Vertrages für das ganze Gebiet der Schweiz als *Vertragswille* gelte, sofern ihm nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder durch Einzeldienstverträge *Abweichungen* von diesem Vertrag *schriftlich* vereinbart werden.

Wenn kantonale Gesetzgebungen Gesamtarbeitsverträge vorschreiben, oder wenn in einzelnen Kantonen solche schon bestehen sollten, so findet dort der Normalarbeitsvertrag keine Anwendung.

## *Abschnitt II, Pflichten und Rechte des Arbeitnehmers*

*Art. 3* behandelt die Treuepflicht des Angestellten und stellt in Abs. 3 fest, daß der Arbeitnehmer *kein Retentionsrecht* besitze, weder an Zeichnungen noch an Reproduktionen oder Schriftstücken, die er erstellt habe.

Da der Ausdruck „Retentionsrecht“ nur im Zusammenhang mit einer Forderung verstanden wird, scheint er mir hier nicht am Platz zu sein. Ich würde daher der frühern Fassung den Vorzug geben und schreiben:

„Alle vom Arbeitnehmer ausgeführten Arbeiten bleiben Eigentum des Arbeitgebers, und ohne Einwilligung des letzteren darf weder über Zeichnungen und Reproduktionen noch Schriftstücke oder andere Akten verfügt werden.“

## *Abschnitt III, Anstellung und Kündigung*

*Art. 6* behandelt Anstellung und Kündigung und hält sich in Abs. 1 und 2 im Rahmen des OR. Dagegen bin ich mit Abs. 3 betr. Aushilfen nicht einverstanden.

Dieser Artikel bedeutet eine Beschränkung der Freiheit des Unternehmers, seinen Betrieb so einzurichten, wie er es für richtig hält. Die Auslegung dieses Artikels kann so weit verstanden werden, daß man zuerst das ständige Personal befragen müßte, ob man eine Aushilfe anstellen darf oder nicht. Ich möchte hier folgende Fassung vorschlagen: „Aushilfen sind als solche schriftlich zu vereinbaren und unterstehen nicht diesem Normalarbeitsvertrag.“

Im weitem vermissen ich hier den frühern Art. 5 betr. Aufhebung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen und dem Recht des Arbeitgebers auf Schadenersatzforderung, welche Bestimmungen m. E. noch eingefügt werden sollten.

## *Abschnitt IV, Arbeitszeit*

Die neuen Artikel 7–9 stimmen mit den frühern Artikeln 6–9 inhaltlich überein und geben daher keinen Anlaß zu Bemerkungen.

## *Abschnitt V, Entgelt*

Hier ist zu bemerken, daß die neuen Lohnansätze bereits auf den Lebenskostenindex 170 (1. Juni 1952) umgerechnet und daher höher sind als im frühern Entwurf. Im weitem ist eine Differenzierung festzustellen zwischen den Kategorien IIa und IIb ab sechstem Praxisjahr, d. h. wenn es dem Vermessungstechniker gelungen ist, wenigstens zwei Fachausweise zu erwerben.

*Art. 11. Entschädigung für Feldarbeit* bedarf dagegen m. E. einer besseren Differenzierung, indem für ganzgätige Arbeiten außerhalb des Wohnortes nicht ein fester Ansatz von Fr. 6.50, sondern ein variabler Wert von Fr. 5.— bis 7.— eingesetzt wird. Ferner gehört der Nachsatz dazu, „sofern das Mittagessen nicht zu Hause eingenommen werden kann“.

Es entspricht dies auch einer besseren Anpassung der Feldzulage an die Qualität des Angestellten.

*Art. 12* zweiter Absatz ist unklar. *Art. 17* 1. Absatz, auf den hier verwiesen wird, spricht nur von der Kranken-, nicht aber von der Unfallversicherung. Absatz 2 sollte deshalb folgendermaßen lauten:

„In allen Fällen ist an den Lohn das Taggeld aus der Kranken-, bzw. Unfallversicherung oder gegebenenfalls die Sparhefteinlagen nach *Art. 17* Abs. 4 in Anrechnung zu bringen.“

#### *Abschnitte VI und VIII-X*

Hiezu sind keine Bemerkungen zu machen, da sie mit dem Inhalt der entsprechenden Artikel des ersten Entwurfes übereinstimmen. Dagegen sei mir gestattet, meine persönliche Ansicht noch zu äußern in bezug auf

#### *Abschnitt VII, Militärdienst*

Daß dem Angestellten für die Leistung von obligatorischem Militärdienst (WK) auch eine Lohnzahlung ausgerichtet werden soll, ist für mich selbstverständlich, namentlich dann, wenn dies auch in den Tarifen berücksichtigt ist. Er wird dadurch nur dem Beamten gleichgestellt, der diese Vergütung auch erhält, was einem Akt der Billigkeit entspricht. Etwas anders verhält es sich aber mit den Rekrutenschulen, wo der junge Schweizer in erster Linie einmal seine in der Verfassung niedergelegte Wehrpflicht erfüllt. Da der angestellte Grundbuchgeometer dank seiner sich in die Länge ziehenden Studien überhaupt nie in den Genuß einer diesbezüglichen Vergütung für RS kommen kann, im weiteren aber auch etliche WK ohne Lohnzahlung absolvieren muß, so ist m. E. eine diesbezügliche Entschädigung an den angestellten Vermessungstechniker nicht am Platz. Man muß auch einmal den Mut haben, den ständigen Forderungen von links ein *Halt* entgegenzusetzen, zumal dem Angestellten, wenn er bereits in einem Anstellungsverhältnis gestanden hat, die gesetzlich geordneten Zahlungen der Ausgleichskasse zur Verfügung stehen, mit welchen zusätzlichen Leistungen er eine RS durchhalten sollte.

Sofern den hier angeführten Anträgen auf Ergänzung oder Abänderung noch Rechnung getragen wird, kann ich dem neuen Entwurf zu einem Normalarbeitsvertrag zustimmen.

Bern, den 31. Juli 1952.

## **Protokoll der 23. Präsidentenkonferenz des SVVK**

*vom 16. Juni 1952 in Olten*

1. Der Zentralvorstand beantragt zuhanden der Hauptversammlung in Siders eine Protokolländerung, die von der Präsidentenkonferenz genehmigt wurde. Der letzte Absatz des Abschnittes 4 des Protokolls der außerordentlichen Hauptversammlung (Märznummer der Zeitschrift) soll lauten:

Die Versammlung beauftragt den Zentralvorstand mit 81 gegen 31 Stimmen mit dem weiteren Studium der eventuellen Umwandlung